

LWA / Adelheiz AG  
Dorfstrasse 36 / 3715 Adelboden  
Telefon +41 33 673 12 22  
hallo@lwa.ch / www.lwa.ch

# **Gebührentarif Adelheiz AG**

## **1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025**

### **Nahwärmeversorgung Adelboden**

ADELHEIZ AG

c/o Licht- und Wasserwerk Adelboden AG  
Dorfstrasse 36, 3715 Adelboden

## 1. Gebührentarif

### 1.1 Einmalige Anschlussgebühr

Diese wird erhoben als Beitrag an die Erstellungskosten der Basis- und Detailerschliessung. Die Hauszuleitung und die Übergabestation sind mit den Anschlussgebühren nicht abgegolten. Bei speziellen Situationen kann die Adelheiz AG Kostenanteile übernehmen. Die Anschlussgebühren gelten im Erschliessungsperimeter der Adelheiz AG.

<b>Einmalige Anschlussgebühr</b>		<b>CHF</b>	<b>2025</b>
Wärmeleistungsbedarf	0 – 21 kW		16'852.85
		<b>CHF/kW</b>	
	22 – 49 kW		782.85
	50 – 99 kW		659.55
	Ab 100 kW		515.95

Die Anschlussgebühr pro kW Wärmeleistungsbedarf 2025 basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise vom August 2024 von 108.4 Punkte (Indexbasis Dezember 2015 =100 Punkte)  
Die Anschlussgebühr pro kW Wärmeleistungsbedarf wird jeweils aufgrund der Teuerung auf den 1.1. des neuen Kalenderjahres angepasst.

#### **Wärmeleistungsbedarf**

Die Adelheiz AG legt aufgrund der Angaben und der Unterlagen des Kunden die benötigte Anschlussleistung definitiv fest. Die Berechnung erfolgt nach den Regeln der einschlägigen Normen und Richtlinien.

#### **Erweiterung der Anschlussleistung bei bestehenden Anschlüssen**

Die zusätzliche Leistung ist nach dem zum Zeitpunkt des Anschlusses gültigen Gebührentarif zu entgelten. Bereits geleistete Anschlussgebühren sind anzurechnen. Die Adelheiz AG leistet keine Rückzahlungen.  
Betrag: Anschlussgebühr (Gesamtleistung, nach Tarif) – bereits bezahlte Gebühr.

### 1.2 Wiederkehrende Gebühren

Die wiederkehrenden Gebühren bestehen aus dem jährlichen Grundbetrag sowie der verbrauchten Energie.

#### 1.2.1 Jährlicher Grundbetrag

Der jährliche Grundbetrag dient der Deckung der Kosten von Wartung und Unterhalt sowie der Kapital- und Abschreibungskosten der Wärmeversorgung. Der kleinste jährliche Grundbetrag ist auf 13 kW festgelegt. Für die Zeit während Umbauten und Renovationen, welche weniger als zwölf Monate überdauern, sind die Grundgebühren ohne Reduktion geschuldet. Wird ein Gebäude abgerissen und wiederaufgebaut, sind die Grundgebühren ab vollständigem Abriss bis zur Bauvollendung (Bezugsbereit) hälftig geschuldet.

<b>Grundbetrag</b>	<b>CHF/kW</b>	<b>2025</b>
Wärmeleistungsbedarf	13 – 149 kW	97.35
	Ab 150 kW	92.00

Der Grundbetrag pro kW Wärmeleistungsbedarf 2025 basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise vom August 2024 von 108.4 Punkte (Indexbasis Dezember 2015=100 Punkte)

Der Grundbetrag pro kW Wärmeleistungsbedarf wird jeweils aufgrund der Teuerung auf den 1.1. des neuen Kalenderjahres angepasst.

## 1.2.2 Energiepreis

Dieser dient der Deckung der Energiekosten (Energiebeschaffung, Verluste, energieabhängige Kosten wie Strom, Unterhalt, Betrieb, Abrieb etc.) der Wärmeversorgung.

<b>Energiepreis</b>	<b>Rp./kWh</b>	<b>2025</b>
Bezogene Energiemenge in kWh/a		9.76

Der Energiepreis unterliegt zu 2/3 einer Energiepreisteuerung (Energieträger Holz, Öl, Strom) und zu 1/3 dem Landesindex der Konsumentenpreise.

Der Energiepreis pro kWh 2025 basiert zu 1/3 auf dem Landesindex der Konsumentenpreise vom August 2024 von 108.4 Punkte (Indexbasis Dezember 2015 = 100 Punkte).

Der Energiepreis pro kWh wird jeweils zu 1/3 aufgrund der Teuerung auf den 1.1. des neuen Kalenderjahres angepasst.

Der Energiepreis pro kWh 2025 basiert zu 2/3 auf den Angaben von Holzenergie Schweiz, den Ölpreis HEV Schweiz und dem Strompreis LWA per August 2024.

Der Energiepreis pro kWh wird jeweils zu 2/3 aufgrund der Teuerung der Energieträger auf den 1.1. des neuen Kalenderjahres angepasst.

## 1.3 Mehrwertsteuer

Auf den jeweiligen Kosten ist zusätzlich die jeweils gültige Mehrwertsteuer zu entrichten.

## 1.4 Gesetzliche Abgaben

Sämtliche gesetzliche Abgaben, welche die Fernheizung betreffen, werden an die Kunden weiterverrechnet, soweit Sie in direktem Zusammenhang mit der Kostenrechnung der Adelheiz AG stehen.

## 1.5 Betriebsjahr

Das Betriebsjahr der Adelheiz AG ist identisch mit dem Kalenderjahr. Angebrochene Jahre werden anteilmässig in Rechnung gestellt.

## 1.6 Rechnungsstellung, Fälligkeit, Zahlungsfristen

### Einmalige Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt des Anschlusses.

Bei Überbauungen, die über eine gemeinsame Anlage versorgt, jedoch in Etappen ausgeführt werden, wird die Anschlussgebühr nach Massgabe der Anschlussleistung, ratenweise bezogen. Für die einmaligen Kosten gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen.

### Wiederkehrende Kosten

Die wiederkehrenden Kosten werden in vier Akontorechnungen und einer Jahresabrechnung verrechnet. Kunden über 100 kW Anschlussleistung erhalten jeden Monat eine Akontorechnung und Ende Jahr eine Jahresabrechnung. Erfolgt ein Neuanschluss während des Kalenderjahres, ist der Grundbetrag anteilmässig zu bezahlen. Für die wiederkehrenden Gebühren gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen.

### Verzugszins

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird mit einer Zahlungserinnerung eine Nachfrist gewährt. Für die erste Mahnung wird eine Gebühr von CHF 20.–, für die zweite Mahnung eine weitere Gebühr von CHF 30.– und für die dritte Mahnung eine weitere Gebühr von CHF 50.– verrechnet. Ist die dritte Mahnung erfolglos, wird die Betreibung eingeleitet.

## 1.7 Wärmemessungen

Die Wärmeenergie wird im Primärnetz (Übergabestation) gemessen. Massgebend sind die Anschluss-Schemas der Adelheiz AG. Die Adelheiz AG verpflichtet sich, nur den gesetzlichen Vorschriften (Messgesetz, Wärmezählverordnung) entsprechende, eichfähige Wärmezähler einzusetzen. Sie führt ein Register der geeichten Zähler und führt die nötigen Nacheichungen durch. Sämtliche Kosten, die mit der Installation, dem Betrieb, dem Unterhalt usw. entstehen, sind in den einmaligen und wiederkehrenden Kosten eingeschlossen und von der Adelheiz AG zu tragen. Auf Verlangen des Kunden werden die Wärmemessgeräte auch ausserhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen überprüft. Ergibt diese Überprüfung, dass die gesetzlich vorgegebenen Toleranzen eingehalten sind, hat der Bezüger die Kosten zu tragen.

## Anhang 1

Für eine Heizleistung ab 50kW besteht die Möglichkeit, dass die einmalige Anschlussgebühr halbiert wird. Diese Reduktion wird aufgefangen während 15 Jahren mit einem Arbeitspreisaufschlag von + 1.13 Rp/kWh.

### 1. Gebührentarif (halbiert)

#### 1.1 Einmalige Anschlussgebühr

<b>Einmalige Anschlussgebühr</b>		<b>CHF/kW</b>	<b>2025</b>
Wärmeleistungsbedarf	50 – 99 kW		329.75
	Ab 100 kW		257.80

#### 1.2 Wiederkehrende Kosten, Energiepreis

<b>Energiepreisaufschlag</b>		<b>Rp./kWh</b>	<b>2025</b>
Bezogene Energiemenge in kWh/a			1.13

Der Preisaufschlag gilt während einer Zeit von 15 Jahren ab der Inbetriebnahme und Erstlieferung.

### Preisanpassung

Der Energiepreis pro kWh 2025 basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise vom August 2024 von 108.4 Punkte (Indexbasis Dezember 2015 = 100 Punkte).

Der Energiepreis pro kWh wird jeweils aufgrund der Teuerung auf den 1.1. des neuen Kalenderjahres angepasst.